

# Überwachung kranker Lehrer

**Beitrag von „Dr. Caligiari“ vom 29. April 2024 00:03**

## Zitat von Seph

Ich halte das Vorgehen nicht für legitim. Bestehen Zweifel an der Dienstunfähigkeit des Beamten, so besteht für diesen nach §44 Abs. 6 BBG die Pflicht, sich auf Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und ggf. auf Veranlassung von amtsärztlicher Seite beobachten zu lassen.

Unsinn, das ist in der Praxis ungeeignet. Man muss nur die Fehltage geschickt entzerren, schon ist der mutmaßliche Missetäter dagegen immun.

## Zitat von Seph

Die arbeitsrechtliche (!) Möglichkeit zur Arbeitnehmerüberwachung wiederum gilt auch nur bei handfestem Verdacht und nicht bereits bei Vorliegen von Indizien oder gar auf Basis von Vermutungen.

Ein Indiz IST ein begründeter Verdacht. Die Steigerung darüber hinaus heißt Beweis.

## Zitat von Seph

Eine solche Dienstanweisung wie hier beschrieben, halte ich für völlig rechtswidrig und kann den Betreffenden nur empfehlen, im Wiederholungsfall selbst zu remonstrieren.

Da stimme ich zu. Eine solche Anweisung ist hanebüchen.

Die SL muss dennoch abwägen, wie begründet der Verdacht ist und eine Entscheidung treffen zwischen persönlicher Fürsorge und der Einhaltung der Dienstpflicht, welche letztendlich auch ein Eintreten für das tatsächlich arbeitende Kollegium ist.

Dass solche Fälle nicht so selten sind, wissen alle mit etwas Erfahrung hier und dass wie üblich reflexartig auf die böse SL geschimpft wird, ignoriert, mit welcher Dreistigkeit sich tatsächlich manche vor der Arbeit drücken auf Kosten anderer Lehrkräfte.

Dass hierbei aber keine Lehrkräfte eingesetzt werden zur Bespitzelung, versteht sich von selbst.